

TOP 9:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems

Drucksache: 675/11

Ziel des Gesetzes ist es, die Qualität und Kohärenz der Finanzaufsicht in Europa zu stärken und zu verbessern. Dazu wurde zum 1. Januar 2011 ein Europäisches Finanzaufsichtssystem (European System of Financial Supervision - ESFS) geschaffen.

Mit dem Gesetz werden die folgenden Gesetze geändert:

- das Kreditwesengesetz (KWG),
- das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG),
- das Wertpapierprospektgesetz (WpPG),
- das Investmentgesetz (InvG),
- das Börsengesetz (BörsG),
- das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG),
- die Gewerbeordnung (GewO),
- das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) und
- das Geldwäschegesetz (GwG).

Im Wesentlichen werden folgende Regelungen in die oben genannten Gesetze aufgenommen:

1. Einbindung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in das Europäische Finanzaufsichtssystem,
2. Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten der Bundesanstalt gegenüber den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden,
3. Anpassung der Verschwiegenheitspflichten, die für die Beschäftigten der Bundesanstalt und vergleichbare Personengruppen gelten, sowie
4. Einbeziehung der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden bei Meinungsverschiedenheiten oder mangelnder Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden.

Für Bund, Länder und Gemeinden sind laut Angaben der Bundesregierung infolge der Durchführung des Gesetzes keine zusätzlichen Haushaltsausgaben zu erwarten. Auch zusätzlicher Vollzugsaufwand entstehe nicht.

Der Bundesrat hat in seiner 884. Sitzung am 17. Juni 2011 die aus Drucksache 254/11 (Beschluss) ersichtliche Stellungnahme beschlossen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 27. Oktober 2011 in der von seinem Finanzausschuss empfohlenen Fassung beschlossen (vgl. BT-Drucksache 17/7508).

Die Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf betrifft insbesondere die Rechtsstellung des Präsidenten und der Exekutivdirektoren der Finanzdienstleistungsaufsicht, die zukünftig nicht mehr als Beamte, sondern auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Amtsverhältnisse tätig werden sollen. Wegen der ständig wachsenden Anforderungen an die Finanzaufsicht seien auch - so die Begründung - die Anforderungen an die nachgewiesene berufliche Qualifikation des Präsidenten und der Direktoriumsmitglieder gestiegen. Es würden künftig Führungskräfte mit adäquaten Branchenkenntnissen und Erfahrungen benötigt, um die Geschäftsstrategien der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungen qualitativ beaufsichtigen und risikoorientiert würdigen zu können. Das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis werde im besonderen Maße den hoheitlichen Aufgaben der Bundesanstalt und ihrer herausgehobenen Funktion für den Finanzplatz Deutschland gerecht. Ähnliche Regeln bestünden unter anderem bei der Deutschen Bundesbank, der Bundesnetzagentur und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Die Mitglieder des Direktoriums sollen auf Vorschlag der Bundesregierung und vom Bundespräsidenten ernannt werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.